

# **Satzung der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V. in der Fassung vom 26. Oktober 2006**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V.“ (G d F).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bochum

## **§ 2 Zweck**

Der Verein unterstützt die Ruhr-Universität Bochum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Studierendenschaft nach näherer Maßgabe von § 12 dieser Satzung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt.

## **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.
3. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

## **§ 5 Organe**

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7),
- c) der erweiterte Vorstand (§ 8).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/er Stellvertreter/in einzuberufen ist, muss grundsätzlich einmal in jedem Jahr (in der 1. Jahreshälfte) stattfinden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, er hat die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in.
2. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.  
Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Die Wahl des Vorstands (§7 Abs. 1)
  - b) Die Wahl der Wahlmitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 1 f) sowie zweier Rechnungsprüfer/innen.
  - c) die Abnahme der Jahresrechnungen des/der Schatzmeisters/in und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer/innen,
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,
  - f) Änderungen der Satzung.
3. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
4. Sonstige Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Das gleiche gilt für Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder oder der dritte Teil des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn 10 anwesende Mitglieder es verlangen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/ der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeister/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) bis zu drei weitere Mitglieder, darunter zumindest ein/e Professor/in der Ruhr-Universität Bochum.
2. Der Vorstand ist Vorstand des Vereins i.S.d. §§ 26 und 28 Abs. 2 BGB. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, werden von jeweils 2 Mitgliedern des Vorstands abgegeben, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung und der Beschlüsse von erweitertem Vorstand und Mitgliederversammlung. Er kann in einer Geschäftsordnung festlegen, dass in bestimmten Angelegenheiten Beschlüsse durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gefasst werden, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Die Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Der/Die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen; die entsprechenden Unterlagen werden bereitgestellt.
6. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Geschäftsführer/in geführt.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl anlässlich der Mitgliederversammlung im dritten Jahr seiner Amtszeit. Ist ein neuer Vorstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Amt, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins kommissarisch weiter.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

## § 8 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands an:
  - a) Der/Die Rektor/in sowie der/die Kanzler/in der Ruhr-Universität Bochum
  - b) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Bochum
  - c) Der/Die Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum
  - d) Der/die Direktor/in des Musischen Zentrums der Ruhr-Universität Bochum
  - e) Der/die Geschäftsführer/in des Akademischen Förderungswerks
  - f) Bis zu 15 weitere Mitglieder, von denen 3 der Ruhr-Universität Bochum angehören sollen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§6 Abs. 2b) für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wählbar ist nur, wer auch Mitglied der gdf ist.
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Vereins.
3. Für die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sowie für deren Niederschrift gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 entsprechend.

## § 9 Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Verein kann Arbeitskreise und Projektgruppen bilden, um seine Zwecke im Sinne der §§ 2 und 12 besser erfüllen zu können.

### 1. Arbeitskreise

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von längerer Dauer bildet der Verein Arbeitskreise. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands vom erweiterten Vorstand eingesetzt und ggf. aufgelöst. Ihre Mitgliederzahl orientiert sich an ihrem Aufgabenbereich; eine Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist möglich und erwünscht. Der einzelne Arbeitskreis bestimmt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, die den Vorstand in regelmäßigen Abständen informiert. Seinen jährlichen Bericht erstattet der Arbeitskreis der Mitgliederversammlung.

### 2. Projektgruppen

Zur Wahrnehmung inhaltlich und zeitlich begrenzter Aufgaben (Projekte) bildet der Verein Projektgruppen. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und nach Erledigung der Aufgabe wieder aufgelöst. Die Mitgliederzahl orientiert sich am Projekt: eine Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht. Die Projektgruppe arbeitet unmittelbar beim Vorstand.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit und weitere Zweckbestimmung**

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Zweck des Vereins gem. § 2 wird erreicht durch die in enger Fühlungnahme mit der Ruhr-Universität Bochum stattfindende Förderung von Forschung, Lehre und Studierendenschaft, z.B. von Besuchen von wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen, wissenschaftlichen Vortragsreisen, Ringvorlesungen und Gastvorträgen, Lehraufträgen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf die Ruhr-Universität Bochum über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt.